



40-18

Satzung für das Kulturforum Fürth

Satzung für das Kulturforum Fürth vom 03. Mai 2004

(Stadtzeitung Nr. 10 vom 19. Mai 2004)

Inhaltsverzeichnis:

§1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Benutzung	2
§ 4 In-Kraft-Treten	2

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Ar. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Fürth betreibt und unterhält in Fürth die öffentliche Einrichtung „Kulturforum Fürth“ als Ort der kulturellen und gesellschaftlichen Begegnung. Dabei verfolgt das Kulturforum mit dem von ihm gestalteten Programm das Ziel, ein öffentliches Forum für Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen Musik, Literatur, Theater, Tanz und Kleinkunst zu bieten, aber auch Raum zu geben für gesellschaftliches Miteinander.
2. Das Kulturforum dient als Veranstaltungs- und Kommunikationsort für kulturelle Aktivitäten aller Art mit
 - der großen Halle und
 - der kleinen Halle
3. Das Kulturforum dient daneben als Spielstätte für das Stadttheater Fürth.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb des Kulturforums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Die Stadt Fürth ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Benutzung

1. Zur Regelung aller privatrechtlichen Vertragsverhältnisse erlässt die Stadt Fürth Benutzungsrichtlinien für das Kulturforum. Diese werden im Amtsblatt der Stadt Fürth veröffentlicht und in den Räumen des Kulturforums ausgehängt.
2. Der Besuch des Kulturforums wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
3. Die Räume des Kulturforums können gemäß den Bestimmungen der Benutzungsrichtlinien an private Interessenten vermietet werden, soweit Veranstaltungsform und -inhalte dieser Satzung und den Benutzungsrichtlinien nicht entgegenstehen und Termine mit der Programmgestaltung vereinbar sind.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.